

get, Differenz von 188,440 fl. ihre gezielte Verhandlung findet.

## §. 5.

Dem k. u. k. Justizministerium werden zur Beilegung außerordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben für die Gefangenen, wie bisher jährlich 6000 fl. aus dem Reichs-Referendat zur Disposition gestellt.

## §. 6.

Ebenso werden dem Etat für die aktive Armee zu jährlich 6,000,000 fl. die Budget-Ansätze der Naturalien, welche darunter mit 40,146 Schüffel 1½ Meßen Roggen, und 98,905 Schüffel 5 Meßen Haber, im Gelbanschlage von 696,708 fl. 12½ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantiert, wonach geringere Preise dem Reichsreferendat zu gut, und höhere Preise denselben zur Last geschrieben werden sollen. —

## b.

## Staats-Einnahmen.

## §. 7.

Zur Beilegung der sub §. 2. bestimmten Staats-Ausgaben sind dem Finanzministerium die in dem Einnahmen-Budget gemäß der im Eingange ad a. allegirten General-Uebersicht voranschlägig freigelegten Einnahmen mit 32,036,407 fl. zugewiesen.

## §. 8.

Ueber die Erhebung der darin begriffenen direkten Steuern gibt das hiefür erlassene Gesetz in den sechs nächsten Verwaltungsjahren

vom 1. Oktober 1843 bis letzten September 1849 Raab.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinstarif mit Rücksicht auf die diesfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirecten Abgaben hat nach den bisherigen Normen zu geschehen.

## B.

## Nachtrag zum Budget der V. Finanz-Periode.

## §. 9.

Aus den bis zu dem Schlusse der IV. Finanzperiode sich ergebenden Erübrigungen der Vorjahre sind vor Allem die sämtlichen, dieser Periode noch angehörigen Ausgaben und Leistungen zu bestreiten. Der hiernach noch übrigbleibende, in dem Budgetnachtrage auf 5,660,779 fl. veranschlagte verwendbare Bestand ist in dem Betrage, welchen die Rechnung pro 1843 nachweisen wird, auf die V. Finanzperiode in Einnahme übertragen, und es sind hieraus die in dem Budgetnachtrage darauf hingewiesenen Ausgaben nach den dort bemerkten Summen zu decken. —

## §. 10.

Die Summe von 300,000 fl., welche in Folge des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 der IV. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die V. Finanzperiode über, wozu am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der VI. Finanzperiode verfügbar zu stellen ist.